



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

10

Wirtschaftsplan der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr 2008	10
Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes jenarbeit	10
Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena	10
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing Jena „JenaKultur“ 2008	11
Wirtschaftsplan 2008 des optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena	11
Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Technische Werke Jena GmbH	11
Imaginata	11

Öffentliche Bekanntmachungen

12

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)	12
Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2008 (ThürStAnz. Nr. 47/2007)	12
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	14
Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten	14
Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten	15
Tagesordnung der 41. Sitzung des Stadtrates Jena	15

Öffentliche Ausschreibungen

16

Sanierung und Erweiterung Haus 2 (Technikum) des Staatl. Berufsbild. Schulzentrums Jena-Göschwitz Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena	16
Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena	16

Beschlüsse des Stadtrates

Wirtschaftsplan der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft gGmbH für das Geschäftsjahr 2008

- beschl. am 12.12.2007; Beschl.-Nr. 07/0974-BV

1. Die Höhe des Gesamtzuschusses des Gesellschafters wird durch den Stadtrat mit den Beschlüssen zum Wirtschaftsplan 2008 der ÜAG gGmbH und zum Haushaltsplan 2008 der Stadt Jena festgelegt.
2. Der Wirtschaftsplan 2008 der ÜAG gGmbH wird bestätigt.

Begründung:

Mit Beschluss des Stadtrates Nr. 160/94 vom 13.04.1994 wurde die Überbetriebliche Ausbildungsgemeinschaft aus dem Haushalt der Stadt Jena ausgegliedert und in eine gemeinnützige GmbH überführt. 100 %ige Gesellschafterin ist die Stadt Jena. Die Aufgabe der ÜAG gGmbH bestand in der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher.

Zum 01.01.1996 (Beschluss Nr. 95/12/19/696 vom 20.12.1995) wurde die Jugendwerkstatt als eigenständiger Fachbereich von der Stadt Jena in die ÜAG gGmbH eingegliedert. Ebenfalls als eigenständiger Fachbereich wurde der ABM-Bereich der Stadt Jena zum 01.04.1996 (Beschluss Nr. 96/02/21/775 vom 21.02.1996) in die ÜAG gGmbH integriert.

Die ÜAG gGmbH besteht ab 01.10.2007 aus den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Arbeitsförderung und betriebliche Kooperation/Projektentwicklung.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Zuschüsse für Beschäftigungsmaßnahmen, für den geförderten Arbeitsmarkt und als Kofinanzierung von Landes- und Bundesprojekten werden weiter benötigt. Der erhöhte Zuschuss gegenüber dem Vorjahr ergibt sich abweichend zum Vorjahr nicht nur aus Anteilen von ABM, sondern aus den Gesamtzuschüssen zur Kofinanzierung verschiedener Maßnahmen.

Der Zuschuss setzt sich wie folgt zusammen:

HHSt	Bezeichnung	Ansatz in €
45830.76204	Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen - Freiwilliges Soziales Jahr/ Projekte	100.000
45521.76204	Leistungen d. Jugendhilfe außerhalb v. Einrichtungen - Kriseninterventionsprojekt	8.000
45213.71810	Jugendsozialarbeit - Kompetenzagentur	20.000
45213.71812	Jugendsozialarbeit - PK Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen	95.000
45101.63600/63730	Jugendarbeit - Projekt LOS	4.000
87400.71500	Maßnahmen d. geförd. Arbeitsmarktes - dav. Gemeindemitarbeiter 87.750 €	194.000
	Eigenanteile WP Eigenbetriebe	37.987
Gesamt		458.987

Gemäß Gesellschaftervertrag ist für die Bestätigung des Wirtschaftsplanes die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 5.984 € ab. Der vorliegende Wirtschaftsplan geht von einem Bedarf von 458.987 € städtischen Zuschuss aus.

Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes jenarbeit

- beschl. am 12.12.2007, Beschl.-Nr. 07/0968-BV

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs jenarbeit für das Wirtschaftsjahr 2008 wird bestätigt.

Begründung:

Gemäß § 6 Ziff. 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes jenarbeit entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebs besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan. Diese Pläne basieren auf den bislang bekannten Informationen über die Abwicklung der Finanzströme im Rahmen des SGB II und sind mit dem Haushaltsplanentwurf 2008 der Stadt Jena abgestimmt.

Der Erfolgsplan 2008 schließt ergebnisneutral (Aufwand = Ertrag) ab.

Für die Zuweisungen der **Eingliederungshilfe** und **Verwaltungskostenerstattung** liegen derzeit noch keine konkreten Budgets vom Bund vor. Da der gegenwärtige Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2008 eine ähnliche Größenordnung wie 2007 beinhaltet, wurden dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes in diesen Positionen auch die Vorgaben des Jahres 2007 zugrunde gelegt.

Für die Höhe des **Arbeitslosengeldes II** (einschl. Sozialgeld und Sozialversicherung) ist der tatsächliche Bedarf entscheidend. So bildete für den Wirtschaftsplan 2008 auch der aktuelle gegenwärtige Bedarf die Grundlage.

Gleiches gilt ebenfalls für die Höhe der geplanten Erstattung der **Kosten der Unterkunft und Heizung**. In Übereinstimmung mit der städtischen Haushaltsplanung wurden für diese Position 20,0 Mio € vorgesehen.

Die im Wirtschaftsplan 2008 vorgesehenen Ausgaben für die **Verwaltung** des Eigenbetriebes liegen mit 5,7 Mio € wie bereits in den vergangenen beiden Jahren unter den Budgetvorgaben des Bundes und der Kommune.

Die Zulassung der Stadt Jena als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeits-

suchende endet nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 6a, Abs. 5, Satz 2 SGB II) am 31. Dezember 2010. Aus diesem Grund wurde auch der **Finanzplan** vorerst nur bis 2010 erstellt.

Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena

- beschl. am 12.12.2007, Beschl.-Nr. 07/0965-BV

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena für das Wirtschaftsjahr 2008 wird bestätigt.

Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 526 T€ wovon 263 T€ an den städtischen Haushalt in Form einer Verzinsung des eingesetzten Kapitals (Haushaltsstelle 87100.21000) abgeführt werden sollen.

Insgesamt sind Leistungen für die Stadtverwaltung Jena und den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien in Höhe von 5.213 T€ (ohne Gebühren) in den Plan eingestellt.

Im Vermögensplan sind investive Maßnahmen in Höhe von 2.746 T€ eingestellt.

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 510 T€ vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 380 T€ für den Kauf von 2 Pressfahrzeugen vorgesehen.

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für Kultur und Marketing Jena „JenaKultur“ 2008

- beschl. am 12.12.2007, Beschl.-Nr. 07/0959-BV

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena für das Wirtschaftsjahr 2008 (bestehend aus Erfolgs-, Vermögens-, Finanz-, Investitions-, und Stellenplan) wird bestätigt.
2. Die mittelfristige Erfolgsplanung bis 2011 zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Für den Planungszeitraum 2008 wurde von einem Leistungsumfang von JenaKultur für die Stadt Jena ausgegangen, wie er im Gründungsbeschluss von JenaKultur vom 27. Oktober 2004 (04/10/04/0061) und in der geänderten Fassung vom 27. April 2005 (05/04/S1/0204) ausgewiesen ist.

Grundlage für die Vorausschau im Erfolgsplan 2006 – 2008 ist die Zuschussvereinbarung 2005 – 2008.

Als Datengrundlage für den Wirtschaftsplan wurden Ergebnisse der kaufmännischen Buchführung bis September 2007 und die Planungsdaten des Wirtschaftsplanes 2007 herangezogen. Weiterhin erfassten alle Kostenstellenverantwortlichen des Eigenbetriebes die Plandaten für 2008 einzeln und diese wurden in Form der Gewinn- und Verlustrechnung (G.u.V.) zusammengestellt. Der Gesamtbetrag des Zuschusses i.H.v. 9.718.050,00 € enthält 280.000,00 € für die Stadt der Wissenschaft, welche bereits im Haushalt 2007 enthalten sind (ÜPL).

Wirtschaftsplan 2008 des optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena

- beschl. am 12.12.2007; Beschl.-Nr. 07/0989-BV

Der Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes Kommunale Kindertagesstätten Jena für das Jahr 2008 wird bestätigt.

Begründung:

Der Stadtrat hat am 12.09.2007 beschlossen, die zehn kommunalen Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ab 01.01.2008 als optimierten Regiebetrieb zu führen.

Hierdurch soll die transparente Darstellung aller finanziellen Belange und somit die Vergleichbarkeit mit freien Trägern sichergestellt werden. Wesentliche Grundlage des Wirtschaftsplanes ist eine Vereinbarung zwischen der Verwaltung und KKK über Personal-, Sach- und Immobilienpauschalen, wie sie auch mit anderen Trägern von Kindertagesstätten geschlossen wurde.

Die größte Abweichung zwischen dem Wirtschaftsplan und der bisherigen Planung im Rahmen des Haushaltes ergibt sich im investiven Bereich: Waren bislang nur 45 T€ für Investitionen (inkl. Geringwertige Wirtschaftsgüter) vorgesehen, steigt dieser Ansatz nun auf 69 T€, um den Erhalt des Vermögensbestandes zu sichern.

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Ziffer 2 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 9 T€ ab. Dieser entspricht der kalkulatorischen Anlagenverzinsung.

Von der Stadt Jena sind Erträge in Höhe von 7,6 Mio. € eingestellt.

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

Bestellung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Technische Werke Jena GmbH

- beschl. am 12.12.2007; Beschl.-Nr. 07/0996-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Technische Werke Jena GmbH den Beschluss zu fassen, Herrn Jürgen Kirsch, den Leiter des Beteiligungsmanagements der Evonik New Energies GmbH, zum Aufsichtsratsmitglied der Technische Werke Jena GmbH zu bestellen.

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der Technischen Werke Jena sieht seit Errichtung der Technische Werke Jena GmbH vor, dass der Aufsichtsrat sieben Mitglieder hat. Darunter ist „ein von der Stadt Jena zu bestimmender Vertreter aus den Reihen der privaten Gesellschafter der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH“. Dieser Aufsichtsratsposten ist zurzeit vakant. Er war bis zum September 2001 mit Herrn Günter Neu besetzt, der diesen Sitz für die Saarberg-Fernwärme im Aufsichtsrat der Technischen Werke wahrnahm. Da die aus der Saarberg-Fernwärme hervorgegangene Evonik New Energies GmbH kein Vorlieferanteninteresse hat, bietet es sich an, Herrn Jürgen Kirsch, der bislang im Aufsichtsrat der Stadtwerke Jena-Pößneck mitwirkt, auch als Aufsichtsratsmitglied für die Technischen Werke zu gewinnen. In den 90er Jahren hat es den Technischen Werken durchaus gut getan, Knowhow aus der Privatwirtschaft in ihrem Aufsichtsrat zu haben.

Imaginata

- beschl. am 12.12.2007; Beschl.-Nr. 07/0982-BV

1. Die Stadt Jena schließt mit dem Imaginata e.V. einen Optionsvertrag zur Förderung mit einer Laufzeit von drei Jahren, beginnend ab Januar 2008.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den in der Anlage beigefügten Vertrag mit dem Imaginata e.V. abzuschließen.
3. Sollten im Rahmen der Verhandlungen mit dem Imaginata e.V. und/ oder der Heidehof Stiftung GmbH wesentliche Änderungen des Vertragstextes beabsichtigt sein, ist der Stadtrat erneut mit der Sache zu befassen.
4. Zur Umsetzung des Vertrages werden dem Wirtschaftsplan von JenaKultur pro Jahr zusätzlich zweckgebunden 20.000 Euro zugeführt.

Begründung:

1995 wurde erstmals die einwöchige „Sommer-Imaginata“ durchgeführt, mit naturwissenschaftlichen Stationen, Theater- und Konzertprojekten mitten im Alltagsleben der Universitätsstadt.

Seit 1999 betreibt der Imaginata e.V. im ehemaligen Umspannwerk in Jena-Nord ein Experimentarium für die Sinne. Er fördert Erfindergeist, Vorstellungskraft und Kreativität. Neben mehr als 100 teils begehren Experimenten im Stationenpark und dem Imaginata-Theater werden auch Ausstellungen und Workshops für alle großen und kleinen Probierfreudigen angeboten. Die Besucher bleiben nicht Betrachter, sondern sind selbst mittendrin und können vieles ausprobieren. So entwickelt der Imaginata-Stationenpark ein Erfahrungsfeld zum Wahrnehmen und Staunen, Spielen und Grübeln, Entdecken und Erfinden.

Unter den Besuchern (ca. 20.000 pro Jahr) sind alle Alters- und Berufsgruppen, Laien und Experten vertreten; vor allem aber Schulklassen haben die Imaginata Ausstellung als Ausflugsziel entdeckt.

Die Arbeit wird sowohl durch Mittel der Heidehof Stiftung GmbH als auch durch Mittel der Stadt unterstützt.

Mit der Optionsförderung gemäß Allgemeiner Zuschussrichtlinie möchte die Stadt Jena gegenüber der Heidehof Stiftung GmbH das hohe Gewicht der Arbeit des Imaginata e.V. für die Kultur- und Bildungslandschaft der Kommune deutlich zum Ausdruck bringen und deren Engagement in Jena sichern.

Daher ist der Zuschuss der Stadt an den Zuschuss der Heidehof Stiftung GmbH gebunden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgende Grundstücke in der Gemarkung Lichtenhain o. g. Antrag gestellt:

Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite, Schutzstreifen
1	1	75/14	601	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht zu den Schächten	10 m (DN 600), 8 m (DN 500), 6 m (DN 400), 1585 m ²
2	1	100/2	601	Abwasserleitung	6 m (DN 400), 8 m ²
3	1	100/4	601	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke, Geh- und Fahrtrecht zu den Schächten	je 6 m (DN 400 und DN 350), 1044 m ²
4	1	103/6	601	Abwasserleitungen, Abwasserschachtbauwerke nebst Zubehör, Geh- und Fahrtrecht zu den Schächten	10 m (DN 1200), 8 m (DN 600), 556 m ²
5	1	120/3	601	Abwasserleitungen	10 m (DN 1200), 8 m (DN 600), 51 m ²
6	1	120/5	601	Abwasserleitungen	10 m (DN 1200), 6 m (DN 400), 6 m ²

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **17.01.2008 – 14.02.2008** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:

Jena, den 10.01.2008

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2008 (ThürStAnz. Nr. 47/2007)

Aufgrund des § 8 Abs.1, § 12 Satz 1 Nr.1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2008 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier 2,55 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 4,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 5,00 Euro |
| 3. | Schafe | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | beitragsfrei |
| 3.2 | Schafe über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 4. | Ziegen | |
| 4.1 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 4.2 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 4.3 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 5. | Schweine | |
| 5.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | je Tier 1,50 Euro |
| 5.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 5.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | je Tier 1,30 Euro |
| 6. | Bienenvölker | je Volk 0,50 Euro |

7.	Geflügel		
7.1	Legehennen über 18 Wochen	je Tier	0,06 Euro
7.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier	0,03 Euro
7.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier	0,03 Euro
7.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier	0,20 Euro
7.5	Der Mindestbeitrag für Geflügel im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 beträgt für jeden Beitragspflichtigen		6,00 Euro
8.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 5)	

Für Fische und Gehegewild werden für 2008 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Von Tierbesitzern, deren Tierseuchenkassenbeitrag insgesamt 2,50 Euro nicht übersteigt, wird kein Beitrag erhoben. Absatz 1 Nr. 7.5 bleibt unberührt. Beitragsfrei sind Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist. Tiere, die nicht nur vorübergehend außerhalb Thüringens gehalten werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitrag für das Jahr 2008 wird bei Rindern um 1,00 Euro ermäßigt, wenn:

1. der gesamte Rinderbestand des Betriebes vor dem 31. Dezember 2007 amtlich als „BHV1-freier Rinderbestand“ anerkannt wurde und ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegen BHV1 geimpft wird und
2. der Tierbesitzer dies bis spätestens 31. Januar 2008 mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes schriftlich bei der Tierseuchenkasse angezeigt hat.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Bienenvölker ist entscheidend, wie viele Tiere oder Bienenvölker bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierSG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2008 vorhanden waren.

(2) Die Tierbesitzer haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldekarte) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker anzugeben. Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 1 Abs. 2 verschiedenen Eigentümern (zum Beispiel in Pensionen oder Reitställen), kann die Meldung nach Satz 1 für diese Tiere durch den für den Bestand Verantwortlichen erfolgen, wenn mit der Meldung eine Auflistung der einzelnen Eigentümer vorgelegt wird.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Thüringer Tierseuchenkasse, Rollplatz 10, 99423 Weimar, schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Tierbesitzer, die bis zum 29. Februar 2008 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldekarte) erhalten haben, sind

verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2008 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(5) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2008 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierSG durch die Tierseuchenkasse von den Tierbesitzern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2008 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nach § 3 nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 69 Abs. 3 TierSG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 67 Abs. 4 Satz 2 TierSG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierSG. Die Tierseuchenkasse kann von Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 4 oder 5 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird. § 69 Abs. 1 und 2 TierSG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierbesitzer die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierSG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierSG gegebenenfalls geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2007 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2008 wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 08.10.2007 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Weimar, 15.10.2007

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Seuchenkasse



Thüringer Landesamt für Straßenbau

- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0095/2007-3112-02

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Jena - Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Fernwärme - Heizkanaltrasse mit Zubehör in Löbstedt mit einer Schutzstreifenbreite von **7,0 m** bis **7,4 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung **Löbstedt**, Flur **3**, Flurstücke **87/1, 87/2, 215/3, 416/2, 417**, können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Be-kanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Au-Benstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen er-teilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchfüh-rungsverordnung - SachenR-DV- vom 20.Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechen-de Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 13.12.2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin



Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation

- Katasterbereich Pößneck -

Bekanntmachung über die Anmeldung von Rechten

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von **Jena**, Blatt **4034**

lfd. Nr. des Bestandsverz.	Gemar-kung	Flur	Flur-stück(e)	Lage	Fläche in m ²
	Jena	34	101/14	Über der Schützenhof-straße	284
Eigentümer: Stadt Jena					

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck ein Antrag von Kommunale Immobilien Jena auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor.

Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03. 2005 (GVBl. S. 115, - 124 -) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefodert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigten, bis zum 18.02.2008 bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck anzumelden.

Pößneck, den 07. Januar 2008

gez. Scheelen
i.A. Scheelen
Obervermessungsrat

(Dienstsiegel)



**Thüringer Landesamt für
Vermessung und Geoinformation**
- Katasterbereich Pößneck -

**Bekanntmachung
über die Anmeldung von Rechten**

Über das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von **Jena**,
Blatt **3977**

lfd. Nr. des Bestandsverz.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Lage	Fläche in m ²
5	Jena	32	18/2	Erfurter Straße	32
Eigentümer: Michael Kanz					

liegt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck ein Antrag der Stadtverwaltung Jena auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses vor. Durch das Unschädlichkeitszeugnis wird festgestellt, dass die beantragte Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist. Es ersetzt die Bewilligung nach § 19 Grundbuchordnung und wird nur erteilt, wenn Nachteile für den Berechtigten nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse (ThürGUZ) vom 03.01.1994 (GVBl. S. 10), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03. 2005 (GVBl. S. 115, - 124 -) sollen die Berechtigten gehört werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

Es wird hiermit aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung berechtigten, bis zum 18.02.2008 bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck anzumelden.

Pößneck, den 07. Januar 2008

gez. Scheelen (Dienstsiegel)
i.A. Scheelen
Obervermessungsrat

**Tagesordnung der 41. Sitzung des Stadtrates
Jena**

Am Mittwoch, **23.01.2008, 17:00 Uhr** findet im Rathaus,
Markt 1, die 41. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:30 Uhr)

6. Bestätigung der Niederschrift über die 40. Sitzung des Stadtrates am 12.12.2007 - öffentlicher Teil -
7. Bürgerfragestunde
8. Fragestunde
9. Beantwortung der Großen Anfrage der SPD-Fraktion "Von Brücke zu Brücke: Jena an die Saale"
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Bestätigung Nahverkehrsplan 2008-2012

12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung über die kommunale Verkehrserhebung der Stadt Jena in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Dresden nach dem System repräsentativer Verkehrsbefragung (SrV)
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung der "Johann-Friedrich-Straße"
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung der "Strigelstraße"
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung der "Kreußlerstraße"
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafte Erneuerung der Verkehrsanlage "Rathausplatz" in Lobeda Altstadt
17. Beschlussvorlage Fraktion DIE LINKE. - Bebauung Inselplatz
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Ortssatzung zur Regelung des Marktwesens auf den Märkten in der Stadt Jena
19. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Inhaltliche, organisatorische und finanzielle Auswirkungen der Eingliederung der Märkte und Sondermärkte in die Struktur von Jena-Kultur
20. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Kommunikationskonzept "Jena. Stadt der Wissenschaft 2008"
21. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Halbjährliche Berichterstattung der Stadtverwaltung über den Stand der Umsetzung des Konzeptes zur Verfahrensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Stadt Jena
22. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Eilentscheidung - Pachtvertrag mit DFMG Deutsche Funkturm GmbH zur Errichtung eines Funkturmes
23. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Öffnungszeiten Bürgeramt
24. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Umsetzung von Stadtratsbeschlüssen 2. Halbjahr 2007

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6
PF 100338, 07703 Jena (1. OG Zi. 1.13)
Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung und Erweiterung Haus 2 (Technikum) des Staatl. Berufsbild. Schulzentrums Jena-Göschwitz Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

Das Vorhaben wird mit finanzieller Zuwendung des Freistaates Thüringen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin
04	Tiefgründung Gründungselemente: aus Beton C 35/45, Expositions-klasse XA2, ca. 108 St. DN 90 bis DN 180 in Längen von 3,00 – 5,00 m incl. Erstellen der prüf-fähigen Statik, Ausführungs-unterlagen, Bestandsplänen, Einmessung, Bestandsmessung, Integritätsprüfungen, ca. 14 t Bewehrungsstahl Erd- und Betonarbeiten: ca. 800 m ³ Bodenaushub incl. Entsorgung, ca. 650 m ³ Entsorgung Aus-hubgut der Grün-dungselemente, ca. 1000 m ² Sauberkeitsschicht Beton	22,- €	18. KW 08 – 23. KW 08	12.02.2008 10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG **6661.1402.02** mit dem Vermerk "BSZ Jena-Göschwitz, Haus 2, Los 04" einzu-zahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nach-weis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **15.01.08 von 9.00 - 12.00 Uhr** erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unter-lagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröff-nungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auf-traggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **14.03.2008**

Vergabekammer (§104 GWB):

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, D-99423 Weimar.



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Paradiesstraße 6
PF 100338, 07703 Jena (1. OG Zi. 1.13)
Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Erweiterungsbau Feuerwache Süd, Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen ausgeführt. KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist
4	Ersatzfußweg und Außen-entwässerung - 185 m ³ Rechteckpflaster einschl. 30 cm Frostschutz - 135 lfdm Tiefbord 8 / 25 - 65 lfdm Maschendrahtzaun h=1,80 m incl. Rechteckmetallpfosten - 1 Stck. Zauntür 1,10 / 1,80 m - 25 m KG-Rohr DN 100 - 175 m KG-Rohr DN 150 - 30 m KG-Rohr DN 200 - 3 Stck. Kontrollschächte DN 400 - 3 Stck. Betonschächte DN 1000 bis 1,60 m tief - 1 Stck. Betonschacht 4 m tief - 1 Stck. Leichtflüssigkeits-abscheider NG 10 Für Geothermie: - 1 Saugbrunnen und 3 Schluckbrunnen je 10 m tief incl. Brunnenabschlusskopf - 18 m PE- HD Rohr DN 40 - 60 m PE- HD Rohr DN 32 - 130 m PE-HD Rohr 75 x 6,9 - 30 m PE-HD Rohr 90 x 8,2 - 18 m vorisoliertes Doppelrohr DN 32 / DN 32	10,00 €	Entwässerungs- arbeiten: 25.02.2008 bis 21.03.2008 Herstellung Fußweg: 25.03.2008 bis 11.04.2008

Eröffnungstermin: 31.01.2008, 11.30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.5423.03** mit dem Vermerk "LV Ersatzfußweg FW Göschwitz" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **17.01.2008** von 9:00 - 12:00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auf-traggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **29.02.2008**

Vergabepflichtstelle:

Thür. Landesverwaltungsamt, Referat
360 Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar